

## Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geb.-Datum \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_ Kl./Jgst.-Leitung \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Kl./Jgst. \_\_\_\_\_

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

Es liegt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

---

---

---

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubungen von **bis zu einem** Tag im Quartal:

**Stellungnahme Kl./Jgst.-Leitung:** Die Beurlaubung wird  befürwortet.  **nicht** befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassen-/Jahrgangsstufenleitung

Bei Beurlaubungen **von mehr als einem Schultag** im Quartal bzw. **unmittelbar vor oder nach den Ferien**:

**Entscheidung des Schulleiters:** Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt  
 genehmigt unter Beschränkung: \_\_\_\_\_  
 abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schulleiters

## **Hinweise zur Beurlaubung von Schülern**

### **Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht:**

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu max. einem Tag pro Quartal beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur vom Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Vorhersehbare Beurlaubungen sind **mindestens eine Woche vorher** einzureichen.

### **Erläuterungen:**

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u. a. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die SuS (z. B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z. B. Eltern-Kind-Kuren)
- **Achtung:** Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstiger Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - und das bitten wir mit der Schule abzustimmen - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z. B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht oder an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Arnsberg geahndet werden.